

Liebe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

herzlich willkommen zur Lektüre unseres nunmehr 20. MAV-Rundbriefes, in dem wir über unsere Arbeit der letzten Monate und Anderes berichten wollen.



Tarifabschluss 2017 / 2018

Recht unspektakulär wurde durch Schlichtung die Tarifrunde 2017 / 2018 beendet.



Demnach steigen die Entgelte aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen um

2,10 % zum 1. April 2017 und um

2,85 & zum 1. April 2018.

Es wurde zudem eine ziemlich schwer verständliche Regelungen beschlossen, nach der unter strengen Voraussetzungen der Dienstgeber ab 2018 eine Investitionsrücklage zu Lasten der Jahressonderzahlung bilden kann.

Selbst die AGMV bemerkt in ihrem Informationsrundsreiben dazu:

„Die Auslegung des Schlichterspruchs und die Berechnung sind allerdings so kompliziert, dass selbst Juristen sich nicht einig sind.“

Wir gehen daher auf diesen Sachverhalt zunächst nicht weiter ein und warten die weitere Entwicklung ab.

Tarifabschluss 2015 / 2016 - Arbeitgeber-Zuschüsse zur Entgeltumwandlung



Bereits mit dem letzten Tarifabschluss wurde eine Arbeitgeber-Zuschuss für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschlossen, die für die Altersvorsorge die Möglichkeit der Entgeltumwandlung nach § 27b AVR nutzen.

Dies wurde nun endlich soweit präzisiert, dass dieser Arbeitgeber-Zuschuss ab Januar

2017 tatsächlich gezahlt wird.

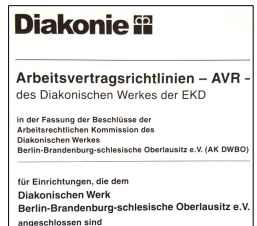
- Er beträgt monatlich 20 € für MitarbeiterInnen, die monatlich mindestens 50 € in die Direktversicherung einzahlen.
- Er beträgt jährlich 240 € für MitarbeiterInnen, die jährlich mindestens 600 € in die Direktversicherung einzahlen.

Der Zuschuss wird also genau so gezahlt, wie die Beiträge, also entweder als monatliche oder als jährliche Zahlung.

Der Zuschuss muss nicht beantragt werden, sondern wird automatisch gezahlt.

Sonderansprüche aus AVR

In den AVR gibt es zahlreiche Regelungen über Sonderansprüche anlässlich bestimmter Ereignisse, so zum Beispiel Zuschüsse für Zahnbehandlungen und etliche Möglichkeiten der Dienstbefreiung. Da vielen MitarbeiterInnen ihre Ansprüche oft gar nicht bewusst sind, haben wir diese einmal zusammengefasst und als Anlage diesem Rundbrief beigelegt.



Fragen von MitarbeiterInnen an die MAV



Wir beantworten ja recht häufig „zwischen Tür und Angel“ Fragen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, ohne bisher die Antworten allen zugänglich gemacht zu haben. Dies wollen wir zukünftig ändern.

Frage: Ich möchte statt der Jubiläumszuwendung lieber die Dienstbefreiung. Was muss ich tun ?

Antwort: Bei der Jubiläumszuwendung nach § 25a AVR wird als Standard und automatisch der Geldbetrag mit dem nächsten Gehalt ausgezahlt. Wer stattdessen lieber die Dienstbefreiung möchte, muss diese beantragen.

Frage: Kann ich verpflichtet werden, an einer Bewohnerreise teilzunehmen ?

Antwort: Nein. Wir haben zwar keine Kenntnis über die genaue Formulierung einzelner Dienstverträge, aber solange dort als Einsatzort „Cantianstr. 8“ vereinbart wurde, kann per Direktionsrecht des Arbeitgebers der Einsatzort nicht einseitig geändert werden. Auch aus den Stellenbeschreibungen geht keine Verpflichtung zur Teilnahme an Bewohnerreisen hervor. Rechtlich etwas unklarer ist es, wenn im Dienstvertrag kein Einsatzort angegeben ist. Da aber der Urlaubsort der BewohnerInnen keine Betriebsstätte des Arbeitgebers ist, sollte eine verpflichtende Begleitung einer Bewohnerreise unserer Auffassung nach auch in diesem Fall nicht möglich sein.

Frage: Wann Verjähren Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis ?

Antwort: Nach 6 Monaten. Konkrete Beispiele: Fehlerhafte Berechnungen von Zeitzuschlägen für den Monat Januar - gezahlt im Februar - müssten bis August beim Arbeitgeber moniert werden.

Eine fehlerhafte Urlaubsberechnung für das Jahr 2015 hätte bis 30. Juni 2016 dem Arbeitgeber angezeigt werden müssen.

Frage: Wann sind die nächsten MAV-Wahlen ?

Antwort: Anfang 2018. Es macht also durchaus jetzt schon einen Sinn, sich Gedanken zu machen, wer als Kandidat für die MAV zur Verfügung stehen würde.

Übrigens: Mit den MAV-Wahlen werden zeitgleich – gemäß unserer Dienstvereinbarung zum BEM – auch die Vertreter der MitarbeiterInnen im BEM (gegenwärtig Silvia Vogt und Mike Hilliges) gewählt.

MAV-Beteiligung bei Kündigungen

Es gehört zwar nicht zu den Alltäglichkeiten, kommt aber doch hin und wieder vor, dass Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gekündigt wird. Um Irritationen



vorzubeugen, möchten wird hier einmal darstellen, wie die Beteiligung der MAV im Falle einer Kündigung genau aussieht. Betrachten wir den speziellen Fall der **verhaltensbedingten** Kündigung.

Die MAV hat lediglich die Einhaltung des Verfahrens zu prüfen. Es geht also darum, darüber zu wachen, dass alles „mit rechten Dingen“ zugeht. Hierzu zählen etwa die Einhaltung von Fristen und Form der Kündigung und die Prüfung, ob der Sachverhalt, der zur Kündigung führt, tatsächlich auch vorliegt. **Nicht** zu beurteilen hat die MAV, ob es sich bei dem betreffenden Sachverhalt auch um einen Kündigungs**grund** handelt. Dies kann nur über eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht festgestellt werden.

BEM

In den Monaten Oktober, November und Dezember wird  die MAV im BEM vertreten.

BEM

MAV-Rundbrief per Email

Wer den MAV-Rundbrief an seine persönlich Emailadresse zugestellt bekommen möchte: Einfach kurze Nachricht an mav@zoar-berlin.de



Es grüßt Euch die MAV